

SATZUNG

des Förderkreises der Singakademie Dresden

§ 1 Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragene Verein "Förderkreis der Singakademie Dresden e.V." hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Zweck des Förderkreises ist die Förderung der Konzerte der Singakademie Dresden mit Werken sämtlicher Stilepochen auf hohem künstlerischen Niveau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke sowie für Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und der Singakademie Dresden e.V. verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie auch eine Personengesellschaft werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Spenden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung Richtsätze beschließt.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins können vom Vereinsvorstand berufen werden. Die Spendenrichtsätze gem. § 3 Abs. 2 richten sich nicht an die Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitgliedes und, wenn dieses Einspruch innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschlusses einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der künstlerische Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, welcher in Einzelwahl gewählt wird, und aus sechs Beisitzern, welche in Listenwahl gewählt werden. Die Beisitzer bestimmen unter sich, wer das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schrift-

führers und weitere Ämter übernimmt. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB und vertreten jeweils einzeln.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, werden Nachwahlen zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für dieses Vorstandsmandat durchgeführt. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsperiode des übrigen Vorstandes.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schriftführer. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen (und auch die Mitgliederversammlungen) sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks in Abstimmung mit dem künstlerischen Beirat, aber nicht gegen dessen Willen.

§ 6 Künstlerischer Beirat

Dem künstlerischen Beirat gehören der künstlerische Leiter der Singakademie Dresden sowie zwei weitere Mitglieder oder Mitarbeiter der Singakademie an, die vom künstlerischen Leiter für jeweils ein Geschäftsjahr bestimmt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- d) die Wahl mindestens eines, nach Möglichkeit bis zu drei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Erlass von Richtlinien zur Spendenhöhe der Mitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) die Vereinsauflösung und die Verwendung seines Vermögens

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung können auch im Schriftwege durch Briefwahl oder schriftliche Abstimmung wahrgenommen werden. Soll dieses Verfahren angewendet werden, sind den Mitgliedern die Wahlvorschläge oder Abstimmungsfragen nebst einem vereinsamtlichen neutralen Stimmzettel pro Wahlvorschlag oder Abstimmungsfrage und einem neutralen Rückantwort-Freiumschlag zuzusenden. Auch bei diesem Verfahren werden der Vorsitzende in Einzelwahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Beisitzer und Revisoren in Listenwahl gewählt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Briefwahl oder schriftliche Abstimmung ist nur dann gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder beteiligt haben.

(5) Beschlüsse, die nicht die Veränderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung zum Inhalt haben, können im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei werden alle Mitglieder durch den Vorstand mit einem Schreiben oder per Telefax oder per E-Mail mit einer vierwöchigen Rücksendefrist aufgefordert, über den oder die beigefügten Anträge per Post oder per Telefax zu entscheiden. Beim Umlaufverfahren ist Stimmübertragung unzulässig. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sich fristgerecht beteiligt hat. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten zustimmt. Über die Beschlüsse des Umlaufverfahrens sind die Mitglieder innerhalb von zwei Monaten schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail zu informieren.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(7) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen (siehe auch § 7 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dresden. Der Empfänger des Vermögens hat dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Pflege von chorsinfonischen und A-capella-Werken zu verwenden.

Stand August 2009